

Erläuterungen und Anträge

zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung
vom 11. März 2024

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2023

Kurzfassung des Protokolls vom 27. November 2023

1. Verabschiedung des Protokolls der letzten EWGV vom 26. Juni 2023
2. Genehmigung Verkauf des Wärmeverbunds zum Preis von CHF 365'000.00 an die ADEV Energiegenossenschaft
3. Bewilligung eines Kredits über CHF 220'000.00 für ein neues Kommunalfahrzeug im Gemeindewerkhof
4. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028
5. Genehmigung Budget 2024 der Einwohnergemeinde
6. Genehmigung Revision Nachtparkierreglement
7. Verschiedenes und Umfrage:
 - Mitteilungen des Gemeinderates:
 - o Gemeinderat Andreas Schäfer präsentiert die Resultate von drei Kreditabrechnungen.
 - o Vizepräsidentin Marina Saladin präsentiert den aktuellen Projektstand zum Projekt Aufstockung Schulhaus Holde.
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber lädt die Anwesenden an die Eröffnung des Adventsfensters vom 1. Dezember 2023 sowie an den Neujahrsapéro vom 7. Januar 2024 ein.
 - Wortmeldungen bei der Umfrage:
 - o Kurt Vogt fragt an, ob bei der Aufstockung des Schulhauses auch die Variante der Aufstockung auf dem Feuerwehrmagazin geprüft wurde und wie die Erschliessung aussehen würde.
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass verschiedene Varianten geprüft wurden. Die aktuelle Erschliessungsvariante wurde als gut erachtet. Erschliessung

mit Aufstockung des Feuerwehrmagazins ist später noch möglich, sollte dies zum Thema werden.

- Thomas Schneider dankt dem Gemeinderat für die geleistete Arbeit und wünscht viel Durchhaltevermögen für die nächste Amtsperiode.
- Die Gemeindepräsidentin bedankt sich für die wertschätzenden Wortmeldungen und das Interesse.

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung ist ab 23. Februar 2024 unter [www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung](http://www.hoelstein.ch/Politik-und-Verwaltung/Gemeindeversammlung) online abrufbar oder kann ab 29. Februar 2024 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 zu genehmigen.

Traktandum 2

Totalrevision Reglement über die Feuerungskontrolle

Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Art. 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes vom 16. Dezember 1985 verpflichtet, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von stationären Anlagen zu überwachen. Art. 13 Abs. 3 LRV sieht neu vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe (Zentralheizungen) mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW alle vier Jahre kontrolliert werden müssen. Einzelraumfeuerungen wie beispielsweise Cheminées sind zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber visuell kontrolliert werden.

Die Umsetzung dieser Bestimmung obliegt gemäss dem kantonalen Umweltschutzgesetz den Gemeinden. Die zusätzliche Kontrolle der Holzfeuerungen bedingt diverse Änderungen des bisherigen Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle. Der Gemeinderat hat die Totalrevision des Reglements beschlossen und sich dabei am Musterreglement des Kantons orientiert.

Der Gemeinderat hat darin die Koordination der Holzfeuerungskontrolle an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle übergeben. Die Tarife für die Kontrollen werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt. Sie richten sich nach der Empfehlung des Lufthygieneamts und betragen wie folgt:

- | | | |
|---|---|--------------|
| - | Administrativgebühr pro Anlage | CHF 44.10 |
| - | Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle | CHF 49.20 |
| - | Abnahme periodische Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen | nach Aufwand |

Da der Aufwand für CO- sowie Staub-Messungen an Holzfeuerungen nicht genau bestimmt werden kann, wird eine Verrechnung nach Aufwand empfohlen. Geschätzter Aufwand ca. 1,5 bis 2 Stunden (inkl. visuelle Kontrolle.)

Die Organisation und Kosten der Öl- und Gasfeuerungskontrolle erfahren keine Änderung. Das Reglement wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Bauverwaltung ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

1) SGS 180

2) SGS 786.21

§ 6 Kompetenzen

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen, müssen den Kontrollrapport innerhalb einer gesetzten Frist bei der Gemeindeverwaltung beziehen. Die Administrativgebühr ist beim Bezug des Kontrollrapportes zu entrichten. Die Kontrollmessung hat die Servicefirma innert der nach § 8 Abs. 1 festgelegten Frist dem Gemeinde-Kontrollpersonal einzureichen.
- ³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.
- ⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3. Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,

b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. September 1996 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt worden ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle zuzustimmen.

Traktandum 3

Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ausgangslage

Der Kanton hat im Rahmen der Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft und aufgrund der Annahme des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» am 24. November 2019 das Mietzinsbeitragsgesetz totalrevidiert.

Wohnkosten stellen für Privathaushalte den grössten Ausgabeposten dar und können für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine grosse finanzielle Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden, die knapp unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe stehen (sog. Working Poor) reduziert werden. So kann deren Einkommens- und Lebenssituation stabilisiert und ein Eintritt in die Sozialhilfe verhindert werden und andererseits der Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abgeschwächt werden.

Mit der Totalrevision wurde das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Die Gemeinde ist für die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge zuständig. Hierfür erlässt sie ein eigenes Reglement, in welchem die Grundsätze der Ausrichtung der Mietzinsbeiträge geregelt sind. Aufgrund der vielen Änderungen hat der Gemeinderat die Totalrevision des Reglements beschlossen und sich dabei am Musterreglement des Kantons orientiert.

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Reglement die zumutbaren Arbeitspensen, welches als Grundlage für die Berechnung des hypothetischen Einkommens dienen (§ 5 Abs. 1).

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge mit maximal 50 % bis zu einer Gesamtsumme für alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft in der Höhe von 3.5 Mio.

Der Gemeinderat hat in seinem Reglement jeweils den Mindeststandard gewählt. Welche finanziellen Auswirkungen dies haben wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen. Das Reglement wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung Hölstein beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz² sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen³ und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz⁴:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

² SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

³ SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

⁴ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁵.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁶.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁷.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

⁵ SGS 850.11

⁶ SGS 850.11

⁷ SGS 850.11

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 6 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Dezember 1997 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zuzustimmen.

Traktandum 4

Kredit über CHF 2'834'000 für Aufstockung Schulhaus Holde 2

Konstant steigende Schüler:innenzahlen und die aktualisierte Schulraumplanung zeigen einen Mehrbedarf an Schulräumen ab dem SJ 2025/2026 auf. Umfangreiche Abklärungen haben ergeben, dass sich das Schulhaus Holde 2 und der entsprechende Schulstandort für eine Erweiterung am besten eignen. Mit der Erweiterung um zwei Klassenzimmer und den dazugehörenden Nebenräumen kann den aktuellen pädagogischen Grundsätzen entsprochen werden.

Projektierungsprozess, Grundsätze

Das Architekturunternehmen E4 aus Oberdorf hat zusammen mit einer eingesetzten Begleitgruppe (Gemeinderat, Ausschuss Baukommission, Bauverwaltung, Schulleitung) ein Bauprojekt ausgearbeitet.

Vorgaben / Aufgabenstellung (Januar 2023):

- o Standort/ Gebäude Holde 2

- Aufstockung eines Geschosses in Leichtbauweise (Holzelementbau), erdbebensicheres Bauen.
- Generieren von 2 zusätzlichen Klassenzimmern und Gruppenräumen.
- Erschliessung sämtlicher Geschosse mit Aussenlift / Einhaltung barrierefreies Bauen.
- Gewährleistung Feuerwehrbetrieb.

Projektbeschreibung

Das Gebäude Schulhaus Holde 2 in Hölstein wurde 1953 erstellt. Es besteht aus einem Untergeschoss, welches im Baugrund eingebunden ist, einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss. Projektiert ist die Aufstockung in Leichtbauweise aus Holz. Die Ausführung der Raumeinteilung bleibt wie das bestehende 1.OG. Das bestehende Gebäude ist in statischer Hinsicht in gutem Zustand. Die Tragfähigkeit ist sowohl statisch als auch im Erdbebenfall erbracht.

Mit der Lifterschliessung vom Untergeschoss bis Dachgeschoss und der zusätzlich angebauten Treppenhäuserschliessung können die gesetzlichen Vorgaben betreffend des Brandschutzes umgesetzt werden. Durch den Wegfall des bestehenden Treppenhauses im Inneren wird zusätzlicher Schulraum im Korridor geschaffen. Dies als Erweiterung zu den bestehenden Klassenzimmern (Gruppenräume/ Lernlandschaften auf den Geschossebenen EG bis DG). Das projektierte Flachdach erfüllt die Retentionsrichtlinien und lässt zudem eine klimafreundliche Dachbegrünung zu. Die Photovoltaikanlage lässt sich optimal ausrichten.

Gesetzliche Anforderungen:

- Brandschutz, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)
- Barrierefreies Bauen (Procap)
- Aktuelle Energieverordnung, in Kraft per Juni 2023
- Konkrete Vorgaben für vorbildliche energiesparende Gebäude der öffentlichen Hand.

Kosten

Total CHF 2'833'942

- inkl. Unvorhergesehenes 10% CHF 226'937
- inkl. 10 % Reserve (gemäss Beschluss GR) CHF 257'631
- inkl. Auslagerung Schule (Budget 2024) CHF 12'000
- inkl. Auslagerung Feuerwehr CHF 18'000
- inkl. Mobiliar CHF 150'000

Zu erwarten sind Subventionszahlungen von CHF 11'000.00 für energetische Massnahmen.

Terminplan / Organisatorisches

Die Umsetzung des Projekts beinhaltet diverse zeitliche Abhängigkeiten und eingeschränkte Zeitfenster (Bauen unter laufendem Betrieb). Damit die Zeitfenster für die Rohbauarbeiten (Baumeister und Holzbau) optimal genutzt werden können, zeigen sich Schule und Feuerwehr bereit, den Betrieb zeitweise auszulagern.

- | | |
|---|-------------------------------|
| ○ Rohbau Baumeister (Erschliessungsbauwerk) | Sommer 2024 |
| ○ Rohbau Holz (Aufstockung) | Herbst 2024 |
| ○ Innenausbau / Einrichtung | Herbst 2024 bis Frühling 2025 |
| ○ Inbetriebnahme | spätestens Beginn SJ 2025/26 |

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, einen Kredit über CHF 2'834'000.00 für die Aufstockung Schulhaus Holde 2 zu bewilligen.

Hölstein, im März 2024

Gemeinderat Hölstein

Druck: Gemeindeverwaltung Hölstein